

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

- * Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 229), des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 01. Januar 2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 26. November 2015 den folgenden 21. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Untersuchungs- und Verwaltungsgebühren sowie Erstattungsansprüche erhoben/geltend gemacht.

(2) § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung.

- * (3) entfällt ersatzlos.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

Teil I

§ 2

Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag.

(2) Die Berechnungsfläche ist die jeweilige Summe von Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche.

Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2a und 2b.

(3) Je qm Berechnungsfläche werden 10,23 € Abwasserbeitrag erhoben.

§ 2 a

**Ermittlung der Geschossflächenzahl
in beplanten Gebieten**

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.

(4) Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

(5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,8 als Geschossflächenzahl.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden einer Geschossflächenzahl von 0,5 angesetzt.

(7) Ist eine Geschossflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem sich ergebenden höchsten Wert auszugehen.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

(1) Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne des § 2a Abs. 9 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 BauNVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 BBauG unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschosshöhe zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung im Einzelfall überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(2) Lässt sich ein Baugebiet nicht einem der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallenden Grundstücke, wenn

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht.

Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertig gestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

(2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrats über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 6 der Abwassersatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Fall nicht.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.

(5) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil, mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles), Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund der § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.

(6) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.

(7) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6

Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen oder Erweitern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 Hess. KAG) begonnen wird.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

Teil II

§ 8

Benutzungsgebühren, Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer und Datenerhebung

- * (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben Gebühren für
- a) das Einleiten von Schmutzwasser,
 - b) das Einleiten von Niederschlagswasser,
 - c) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben,
 - d) die Überwachung von Abwassereinleitern,
- erhoben. Zu den Kosten im Sinne von Satz 1 zählt auch die Abwasserabgabe.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

- * (2) Für das Einleiten von Schmutzwasser werden Schmutzwassergebühren nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

Als Abwasser im Sinne der Schmutzwassergebühr gelten:

- a) Die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommenen Wassermengen.
 - b) Die aus anderen Anlagen (z. B. Quellen, Brunnen, Zisternen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge ist durch Wasserzähler zu messen.
- * (3) Gebührenpflichtige Wassermengen eines Grundstückes, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr außer Ansatz. Die Menge des zurückgehaltenen Wassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
 - 1) durch das Messergebnis eines genehmigungspflichtigen Sonderwasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - 2) durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen, wenn eine Messung nachweislich nicht möglich ist.
 - (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
 - * (5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt Rüsselsheim am Main auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, dass gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leiten sind.
 - * (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt, und verplombt sein. Die Stadt Rüsselsheim am Main oder von ihr beauftragte Dritte legen die Einrichtung der Messeinrichtung nach den Vorschriften des § 12 AbwS (für Abwasserzähler) und des § 12 AVBWasserV (für Wasserzähler) fest. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

- * (7)
- * a) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.
- * b) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
- * (8)
 - a) Die Schmutzwassergebühr je so errechnetem Kubikmeter Abwasser beträgt 1,82 €.
 - b) Wird Grundwasser in das Abwassernetz eingeleitet, wird eine Gebühr entsprechend Abs. 8 a) erhoben.
 - c) *(entfallen)*
- (9) *(entfallen)*
- * (10)
 - a) Für das Einleiten von Niederschlagswasser werden Niederschlagswassergebühren nach der Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, berechnet. Dabei ist es unerheblich, ob das Niederschlagswasser direkt oder indirekt, leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser, auch über fremde Grundstücke, in die Kanalisation gelangen kann.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

b) Für die nachfolgend aufgeführten Flächentypen wird in Abhängigkeit der Beschaffenheit in Bezug auf die Versickerungs- und/oder Verdunstungsfähigkeit eine Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr gewährt. Dazu gelten folgende Faktoren zur Berechnung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen im Sinne von Absatz 10 a):

- Teilversiegelte oder ökologisch versiegelte befestigte Grundstücksflächen, die eine wirksame Regenwasserversickerung bei kleineren bis mittleren Regenereignissen zulassen, z.B. Splitt- oder Rasenfugenpflaster, Ökopflaster, Porenpflaster, Dränsteine, Rasengittersteine, lockere (nicht mechanisch verdichtete) Kies- oder Splittflächen, Schotterrassen x 0,5
- Gründächer x 0,5

Alle übrigen Flächentypen erhalten keine Ermäßigung und werden mit dem Faktor 1,0 zur Berechnung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen im Sinne von Abs. 10 a) belegt.

c) Für Flächen im Sinne der Absätze 10 a) bzw. 10 b), von denen anfallendes Niederschlagswasser indirekt über eine Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtung (Zisterne mit Überlauf) der Kanalisation zugeleitet wird, wird eine Ermäßigung bei der Niederschlagswassergebühr gewährt, sofern die Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtung ortsfest mit dem Grundstück verbunden ist und ein Fassungsvermögen von mindestens 1 Kubikmeter aufweist.

Unter diesen Voraussetzungen wird je 20 Liter Fassungsvermögen der Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtung die Berechnungsfläche für die Niederschlagswassergebühr gemäß Absätzen 10 a) bzw. 10 b) um 1 Quadratmeter vermindert, maximal jedoch um die Hälfte der ursprünglichen Berechnungsfläche.

- * (11) Die bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Rüsselsheim am Main auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentlichen Abwasseranlagen abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Rüsselsheim am Main vorgelegten Lageplan über die bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Auskunft zu geben und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt Rüsselsheim am Main zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt Rüsselsheim am Main hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Rüsselsheim am Main die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 10 c) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird.

- * (12) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Stadt Rüsselsheim am Main ermittelten oder geschätzten Fläche festgelegt.
- * (13) Wird die Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Rüsselsheim am Main innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen wird mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt, indem die Änderung erfolgte.
- * (14) Zur Erhebung und Pflege der Grundlagendaten für die Niederschlagswassergebühr darf die Stadt Rüsselsheim am Main bzw. beauftragte Dritte die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung getrennter Abwassergebühren werden erhoben durch
 - a) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
 - b) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,
 - c) Durchführung eines Befragungsverfahrens, in dessen Rahmen die Gebührenschuldner Auskünfte über die Beschaffenheit ihres Grundstücks zu geben haben (Größe der befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sowie Art der Befestigung).

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen statt (Trinkwasser, Abfallentsorgung).

- * (15) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der Berechnungsfläche gemäß der Absätze 10a) bis c) 0,54 €.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

§ 8 a

Untersuchungsgebühr

- (1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe einschließlich der erforderlichen Betriebs- und Grundstücksbegehungen zur Einleitungskontrolle erhebt die Stadt eine Gebühr, die sich nach den tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten und einem Verwaltungskostenzuschlag von 25,56 € bemisst.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 b

Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe.
- (2) Die Gebühr berechnet sich aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.

Die Grundgebühr beträgt:	pro Anfahrt	95 €
Die Leistungsgebühr beträgt:	pro angefangenen Kubikmeter	9 €

Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Mo. – Do. 7.00 – 16.00 Uhr, Fr. 7.00 – 12.00 Uhr) erhöht sich die Grundgebühr um 35 % und die Leistungsgebühr um 20 %.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anfahrt der Grundstückskläreinrichtung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- * (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 8 (2) mit dem Benutzen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
 - * (2) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 8 (10) mit dem auf den Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage folgenden Monatsersten. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr nach § 8 (10) maßgebliche Grundstücksfläche, gilt Satz 1 sinngemäß.
- (3) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 10

Gebührenpflichtige

- * (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren gem. §§ 8 und 8b ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist.

Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 8a ist, wer für die besondere, die Untersuchung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübertragung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- * (4) Die Gebühren nach § 8 und § 8b ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück.
- (5) Gebührenpflichtig ist auch der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

§ 11

*** Festsetzung und Fälligkeit
der Gebühren gemäß § 8**

- * (1) Grundlagen der Festsetzung sind:
 - a) Für die Schmutzwassergebühr die dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermengen entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH.
 - b) Für die Niederschlagswassergebühr die zum Zeitpunkt der Festsetzung vorhandene bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

- * (2) Fälligkeit der Gebühren:
 - a) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 a) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 - b) Wird die Niederschlagswassergebühr nach Absatz 1 b) zusammen mit anderen Gemeindeabgaben in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben fällig; ansonsten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides.

Bei unveränderter Höhe der Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre.

*** § 11 a Vorauszahlungen**

Die Stadt Rüsselsheim am Main kann Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. Die Vorauszahlungen betragen jeweils ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

§ 12

Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

(1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust, der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.

(2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenhalfierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 a

Kleininleiterabgabe

(1) Die von den Gemeinden an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz und des § 9 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstückes in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung muss dabei sichergestellt sein.

(2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres gemeldet waren. Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden.

(3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner im Jahr die Hälfte des jeweils gültigen Abgabesatzes je Schadeinheit nach dem Abwasserabgabengesetz.

(4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranstaltungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

(5) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Zur Deckung des Verwaltungskostenaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen zwanzigprozentigen Zuschlag auf die festgesetzte Kleineinleiterabgabe, fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

Teil III

§ 13

Verwaltungsgebühren

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gebührenermäßigung nach § 8 Absatz 3 Buchst. c) ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beträgt pro Antrag 12,00 €.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen und werden zu dem im Anforderungsbescheid angegebenen Zeitraum fällig.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil IV

§ 14

Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung einschließlich des Prüfschachtes ist der Stadt zu erstatten.

Für den im öffentlichen Verkehrsbereich verlaufenden Teil der Kanalanschlussleitung sind Reparaturkosten nur dann zu erstatten, wenn sie vom Anschlussnehmer zu vertreten sind.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

(2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzlich Anschlussleitungen und Prüfschächte, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen und Prüfschächte.

Bei Reparaturen gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

(3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlussleitungen und Prüfschächte muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfang der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.

(4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Fall jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

(5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung und des Prüfschachtes, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

(6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.

(7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

Gebietsverzeichnis zu § 8 Abs.10 entfällt ersatzlos.

Teil V

§ 15

Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen gewährten pauschalen Freimengen nach § 8 Abs. 3 a) und b), gelten übergangsweise bis 31.12.2015 weiter.

Die geänderte Fassung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Rüsselsheim, den 03.12.2015

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister